

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Per E-Mail
Freise@vdpb.deVerband der Privaten Bausparkassen e.V.,
VdPB
Klingelhöferstraße 4
10785 Berlin

GZ: GW 11-AZB 2330-2023/0001 (Bitte stets angeben) 06.03.2023

Das Bauspargeschäft der Bausparkassen im Lichte der Nationalen Risikoanalyse

Bausparkassen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauSparkG Spezialkreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Einlagen von Bausparern entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen – gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Bausparkassengesetzes und der Bausparkassenverordnung – den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen zu gewähren (Bauspargeschäft). Das Bauspargeschäft darf in Deutschland ausschließlich von Bausparkassen betrieben werden. Darüber hinaus dürfen Bausparkassen nach § 4 Abs. 1 BauSparkG unter bestimmten Voraussetzungen auch noch andere Geschäfte betreiben bzw. Produkte anbieten.

Als Kreditinstitute sind Bausparkassen Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG und werden hinsichtlich ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten nach § 50 Nr. 1 a) GwG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Folgerichtig sind die Bausparkassen daher auch Adressaten nicht nur des Geldwäschegesetzes, sondern auch der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Allgemeinen Teils (vgl. AuA-AT I.1.1.) als auch des Besonderen Teils für Kreditinstitute (vgl. AuA-BT/KI 6.2.7.).

Geldwäscheprävention

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Herr Oesterle
Referat GW 11
Fon +49 (0)2 28 41 08-7470
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
gw11@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame
Übersendung qualifiziert
elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Die Bausparkassen unterliegen aller sich hieraus ergebender Pflichten, insbesondere müssen sie im Rahmen ihres Risikomanagements eine Risikoanalyse erstellen und sich daraus ableitende, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen implementieren. Ziel der Risikoanalyse ist es, die bestehenden betriebsspezifischen Risiken im Rahmen des risikobasierten Ansatzes eigenständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten, um darauf aufbauend, geeignete Präventionsmaßnahmen treffen zu können. Hierbei sind auch Informationen, die auf Grundlage der sog. „nationalen Risikoanalyse“ zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, § 5 Abs. 1 S. 2 GwG.

Folgende Ausführungen zum Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko beschränken sich **ausschließlich auf das Bauspargeschäft** als Kerngeschäft der Bausparkassen im Kontext mit den Feststellungen der Ersten Nationalen Risikoanalyse (NRA) des deutschen Bundesministeriums der Finanzen von 2019, welche, wie oben dargelegt, von den Bausparkassen zu berücksichtigen sind. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit. Die NRA ersetzt somit nicht die (unabdingbare) Pflicht jeder Bausparkasse zur Erstellung einer individuellen risikobasierten Risikoanalyse.

Im Rahmen der ersten Nationalen Risikoanalyse wurde, soweit für das Bauspargeschäft der Bausparkassen relevant, insbesondere Folgendes herausgearbeitet:

- Die Bausparkassen werden dem Sektor der sonstigen Kreditinstitute zugeordnet, die ihre Tätigkeit im Gegensatz zu Universalbanken typischerweise auf ausgewählte Bankgeschäfte beschränken.
- Die Anfälligkeit der Produkte der sonstigen Kreditinstitute, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, wird insgesamt als mittel eingestuft. Im Vergleich zu Universalbanken ist die Anfälligkeit in diesem Sektor somit geringer.
- Bei den Bausparkassen ist zumindest hinsichtlich des Bauspargeschäfts grundsätzlich ein im Vergleich zu den meisten anderen Geschäften im Finanzsektor geringeres Risiko festzustellen,

für Geldwäsche oder Terrorismus missbraucht zu werden. Bei Bausparkassen sind der Gesamtwert des Produkts als auch die Auszahlungen naturgemäß hoch. Das durchschnittliche Transaktionsvolumen ist hingegen gemäß der NRA eher gering. Es handelt sich hauptsächlich um kleinere Transaktionen in Form von laufenden Beiträgen für Bausparverträge.